



V E R O R D N U N G

über die Einhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverordnung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Viktorsberg hat in ihrer Sitzung vom **14.11.2022** gem. § 42 des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 673/1978, verordnet:

§ 1 Gültigkeitsbereich

Diese Friedhofsgebührenordnung hat für den Friedhof der Gemeinde Viktorsberg Gültigkeit.

§ 2 Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühr wird für die Dauer eines Benützungsrechtes (§6 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

Sondergräber **€ 250,00**

Die jährliche Grabstättengebühr für die Erhaltung des Friedhofes beträgt:

Friedhofsgebühr **€ 27,00**

§ 3 Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gem. § 2, entsprechende der Dauer der Verlängerung, zu entrichten.

Bei einer Verlängerung des Benützungsrechtes nach § 38 Abs. 5 Bestattungsgesetz sind je nach Grabstättenart anfallende Gebühren anteilmäßig zu berechnen.

§ 4 Bestattungsgebühr

Die Bestattungsgebühr beträgt für jede Grabstelle

a) Urnenbestattung **€ 130,00**

b) Erdbestattung **€ 1.600,00**

Eine Grabstelle ist der Platz, der zur Bestattung einer Leiche benötigt wird.

§ 5 Enterdigungsgebühren

Für Enterdigungen sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 4 für Bestattungen festgelegt sind.

§ 6 Aufbahrungsgebühren

Kostenlos

§ 7 Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 8 Stilllegung

Bei Stilllegung eines Friedhofteiles sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Gebührenordnung tritt am **1.1.2023** in Kraft.

Der Bürgermeister
Philibert Ellensohn